

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Technische Hochschule Wildau
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass sie in internen Akkreditierungsverfahren begründungsfähige Abweichungen von externen Vorgaben und internen Zielsetzungen transparent in der Ergebnisdokumentation kodifiziert. (§ 18 Abs. 1 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Reakkreditierung eingereichten Stellungnahme jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

a) Auflage 1, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Regelmäßige Bewertung der Studiengänge" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 46ff.)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss dokumentiert und begründet werden, falls von den internen Vorgaben zur Benennung von

Gutachtergruppen abgewichen wird. Im Falle von begründungsfähigen Abweichungen von externen Vorgaben und internen Zielsetzungen muss eine nachvollziehbare Begründung und Dokumentation erfolgen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54)

In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule bzgl. Satz 1 der vorgeschlagenen Auflage aus, dass im Rahmen der Überarbeitung der Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung (s. hierzu auch II. b)) ein Passus aufgenommen worden sei, der sich der Schaffung einer formalen Grundlage für Abweichungen bei der Benennung von Gutachtergruppen widme (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 6ff.). Der Akkreditierungsrat erachtet dies als nachvollziehbar geregelt und streicht daher Satz 1 der vorgeschlagenen Auflage.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme bzgl. Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage, die sich auf die Auswertung der Programmstichprobe "Verwaltungsinformatik" bezieht, das Folgende aus: Der Umstand der Abweichung von vorgegebenen Kriterien sei bereits im internen Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar und plausibel analysiert und diskutiert worden. Dies sei auch im Rahmen der Auswertung der Stichprobe in der Begehung zur Systemreakkreditierung expliziert worden. Die Hochschule führt weiter aus, dass dieser Punkt im Zuge der Begutachtung aufgeklärt werden konnte und deshalb nicht im Gutachten verschriftlicht worden sei. In der Gesamtschau sei somit kein Monitum wie in Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage angezeigt. (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 6ff.)

Der Akkreditierungsrat nimmt die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis und begrüßt es, dass interne Akkreditierungsverfahren Raum zur Aufklärung/Begründung von Besonderheiten rund um Akkreditierungsgegenstände ermöglichen und ggf. daraus resultierende Abweichungen betrachtet werden können. Er ist dennoch der Ansicht, dass ebendiese Besonderheiten und Abweichungen sich in den Ergebnisdokumenten von Akkreditierungsverfahren niederschlagen müssen. Dies sei wie folgt begründet: § 18 Abs. 1 StudAkkV spricht von "regelmäßigen Bewertungen" der Studiengänge. Die Grundlage dieser regelmäßigen Bewertungen leitet sich aus § 17 Abs. 1 Satz 2 StudAkkV ab: "Es [Anm.: das Qualitätsmanagementsystem] gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 [Anm.: Musterrechtsverordnung bzw. entsprechende Landesverordnung] genannten Maßgaben." Insofern erfolgt die Bewertung kriteriengeleitet - Abweichungen hiervon, sei es durch gegebene Ermessensspielräume innerhalb der zuvor angeführten Maßgaben oder durch andere (ggf. übergeordnete) Rahmendokumente sind begründungsfähig und -pflichtig. Im Sinne der Transparenz sind die Ergebnisse, hier sind Abweichungen nicht explizit ausgenommen und deshalb inkludiert, entsprechend zugänglich zu machen (vgl. Begründung zum § 18 Abs. 1 MRVO, der inhaltsgleich zum entsprechenden § 18 Abs. StudAkkV ist). Aus diesem Grund bleibt dieser Teil der Auflage in adjustierter Fassung bestehen: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass sie in internen Akkreditierungsverfahren begründungsfähige Abweichungen von externen Vorgaben und internen Zielsetzungen transparent in der Ergebnisdokumentation kodifiziert.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

a) Nicht erteilte Auflagen, bezogen auf das formale Kriterium (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12ff.)

Im Akkreditierungsbericht stellt die Agentur fest, dass das formale Kriterium zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erfüllt sei (S. 3).

Sie hat diesbezüglich zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein verbindlicher Zeitplan für die internen Akkreditierungen vorgelegt werden, der sicherstellt, dass keine Akkreditierungslücken entstehen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12)

Damit in Verbindung stehend, wird ferner folgende Auflage vorgeschlagen: "Akkreditierungsverfahren müssen zeitlich so geplant werden, dass ein Akkreditierungsbeschluss vor Ablauf der Frist der vorangegangenen Akkreditierung gefasst und somit das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben wird. Bei Abweichungen muss eine verbindliche interne Regelung für eine begründete vorläufige Verlängerung der Akkreditierungsfristen getroffen werden, um Akkreditierungslücken zu vermeiden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12)

Zur Begründung der Auflagen sei zunächst auf S. 12 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Im Rahmen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Reakkreditierung eingereichten Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass intern auf prozessualer Ebene bereits seit jeher Terminplanungen existieren, auf deren Basis die internen Akkreditierungsverfahren durchgeführt würden (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 3). In diesem Zusammenhang stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass die Prozesse des QM-Systems der Hochschule im Grundsatz eine sachgerechte Planung von Akkreditierungsverfahren ermöglichen.

Eingedenk der Tatsache, dass die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 StudAkkV („grundsätzlich“ müssen alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem einmal durchlaufen haben) begründungspflichtige Ausnahmen ermöglicht, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der Betrachtungszeitraum auf den sich das Verfahren der Systemreakkreditierung bezieht, gemäß den Ausführungen des Akkreditierungsberichts (S. 12) sowie der Stellungnahme der Hochschule (S. 4) von pandemischen Unwägbarkeiten geprägt war, was der Akkreditierungsrat entsprechend zur Kenntnis nimmt. Im Sinne einer begründungspflichtigen Ausnahmeregelung sind interne Verschiebungen von Verfahren aufgrund dieser Gegebenheiten damit durchaus nachvollziehbar.

Die Hochschule ist diesem Umstand mit Fristverlängerungen begegnet und hat für einen solchen Mechanismus im Rahmen der Überarbeitung ihrer Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung auch eine formale Grundlage geschaffen. Insofern konstatiert der Akkreditierungsrat, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge getragen hat, dass Akkreditierungsfristen gerade nicht auslaufen, sondern der Akkreditierungsstatus durch Fristverlängerungen aufrechterhalten wird. Gemäß der eingereichten Übersicht über die akkreditierten Studiengänge werden offene Akkreditierungsverfahren zurzeit durchgeführt.

Der Akkreditierungsrat sieht aus den vorgenannten Gründen in diesem Einzelfall keine Notwendigkeit, die vorgeschlagenen Auflagen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig geht er davon aus, dass die Hochschule die Akkreditierungsverfahren künftig auf Grundlage der von ihr eigens im internen QM-System aufgestellten Planungen ordnungsgemäß durchführen wird, um etwaige Verschiebungen zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf § 17 Abs. 1 Satz 3, 4 sowie § 18 Abs. 1, 4 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 StudAkkV verwiesen.

b) Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21ff.)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In der Satzung 'Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre' müssen die Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der folgenden Punkte transparenter beschrieben bzw. ergänzt werden: Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien; Verfahren zur Benennung der Gutachterinnen und Gutachter, inklusive Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten; Beschreibung der Vergabe vom Siegel des Akkreditierungsrates; Regelungen zur Aufлагenerfüllung." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31)

Damit in Verbindung stehend, wird eine weitere Auflage vorgeschlagen: "Alle verbindlichen Dokumente des internen Qualitätsmanagementsystems, wie die Satzung, das QM-Handbuch und die Handreichungen, müssen auf Konsistenz der Informationen überprüft und angepasst werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31)

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Monita des Gutachtergremiums in eine Überarbeitung der Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung gemündet und somit vollständig berücksichtigt worden seien (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 5). Die Hochschule belegt dies in der Stellungnahme mit entsprechenden Verweisen auf die Synopse der überarbeiteten Satzung, die im Annex der Stellungnahme aufgeführt ist.

Ferner führt die Hochschule in ihrer Stellungnahme aus, dass alle systemrelevanten Dokumente (QM-Handbuch, Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung, Handreichung zur Akkreditierung) im Rahmen einer Anpassung auf Inkonsistenzen geprüft und deren solche beseitigt worden seien (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 5f.). Auf Nachfrage erläutert die Hochschule ergänzend zu den Ausführungen ihrer Stellungnahme, dass sich besagte Inkonsistenzen vornehmlich auf redaktionelle Aspekte wie z.B. Bezüge auf Rechtsgrundlagen rekuriert habe, die nun aktualisiert worden seien. Zusammen mit der Stellungnahme wurden diese Dokumente in der überarbeiteten Fassung eingereicht.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Weiterentwicklung der Dokumentation des QM-Systems der Hochschule, bewertet das Kriterium unter Berücksichtigung der Stellungnahme als erfüllt und sieht daher vom Erteilen der Auflagen ab.

c) Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33ff.)

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das o.g. Kriterium folgende Auflage vorgeschlagen: "Im Sinne der Transparenz müssen Widerspruch- und Beschwerdeverfahren in der Satzung (§ 9) klar voneinander getrennt beschrieben werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36)

In ihrer Stellungnahme berichtet die Hochschule, dass im Rahmen der Überarbeitung der Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung (s. hierzu auch II. b)) der gegenständliche § 9 überarbeitet wurde, dabei wurden Widerspruchsverfahren und Beschwerdeverfahren in entsprechenden Absätzen abgrenzend voneinander beschrieben. Der Akkreditierungsrat erachtet das Monitum damit als behoben und sieht vom Erteilen der Auflage ab.

d) Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Regelmäßige Bewertung der Studiengänge" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 46ff.)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss eine strukturierte Mitwirkung von Absolventinnen und Absolventen an den Prozessen der internen Qualitätssicherung sichergestellt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zeigt die Hochschule auf, dass sie die Absolventinnen und Absolventen künftig stärker einbinden wird und verweist auf die geplante Teilnahme an einem bundesweiten Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB-Projekt), auf die Teilnahme an einer Alumnibefragung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) sowie auf zum Zeitpunkt der Antragsstellung geplante Absolventenstudie des Prüfungsjahrgangs 20/21. Wiederholungen in einem für die Hochschule durchführbaren Intervall seien geplant (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 8f.). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule entsprechende Informationen auf der folgenden Webseite veröffentlicht hat: <https://www.th-wildau.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/zentrum-fuer-qualitaetsmanagement/absolventenstudie/> (abgerufen am 28.02.2023).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Bemühungen der Hochschule, ihre Alumni auf Ebene der Evaluation stärker einzubinden und erachtet die geplanten Maßnahmen als vielversprechend. Er erachtet die Planungen der Hochschule diesbezüglich als entsprechend fortgeschritten und sieht deshalb vom Erteilen der Auflage ab.

e) Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Datenerhebung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54ff.)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss transparenter und verbindlicher dargestellt werden, wie im Rahmen der Evaluationen beim Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Umsetzung geprüft werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 57)

In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass sie sich zwischenzeitlich der Überarbeitung der Evaluationsatzung gewidmet und diese einer umfassenden Revision unterzogen habe. Dabei seien neben Prozessen auch Berichtswege, also welche Akteure welche Ergebnisse erhalten und wie mit Ergebnissen umzugehen sei, angegangen worden. Die Hochschule führt bzgl. des zuletzt genannten Aspekts aus, dass hierfür sogenannte "Klärungsgespräche" zwischen Dekanen und Lehrenden installiert worden seien, die eine Ergebnisbesprechung zum Thema haben, wenn die Ergebnisse nicht den Qualitätsansprüchen der Hochschule genügen (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 9ff.). Die Hochschule belegt diese Ausführungen mit einer überarbeiteten Fassung der Evaluationsatzung als Anlage zur Stellungnahme. Der Akkreditierungsrat begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen und erachtet die Planungen der Hochschule als entsprechend fortgeschritten. Der Akkreditierungsrat bewertet das Kriterium damit als erfüllt und verzichtet aus diesem Grund auf das Erteilen der vorgeschlagenen Auflage.

f) Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das fachlich-inhaltliche Kriterium "Dokumentation und Veröffentlichung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 57ff.)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist zu gewährleisten, dass die zu veröffentlichenden Qualitätsberichte den Anforderungen des Akkreditierungsrates und der StudAkkV des Landes Brandenburg genügen." (vgl.

Akkreditierungsbericht, S. 60)

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Qualitätsberichte zwischenzeitlich überarbeitet und an die Vorgaben des Akkreditierungsrates angepasst worden seien (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 11f.). Sie belegt dies mit einem entsprechenden Verweis auf zwei Anträge zur Eintragung einer Reakkreditierung in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) für die Studiengänge B.Eng. Automatisierungstechnik (Antrag 10014194) und M.Eng. Automatisierte Energiesysteme (Antrag 10014193). Auf Nachfrage hat die Hochschule den Qualitätsbericht für den Studiengang B.Eng. Automatisierungstechnik zur Verfügung gestellt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Bericht im Grundsatz den entsprechenden Anforderungen entspricht (s. hierzu auch III. d)) und sieht daher keine Notwendigkeit, die Auflage zu erteilen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den nachfolgenden Hinweisen:

a) Hinweis zum fachlich-inhaltlichen Kriterium "Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36ff.)

Der Akkreditierungsrat schließt sich den Ausführungen des Gutachtergremiums an und unterstützt ausdrücklich die Empfehlung bzgl. zu installierender Vertretungsregelungen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 42).

b) Hinweis zum fachlich-inhaltlichen Kriterium "Datenerhebung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54ff.)

Das Gutachtergremium stellt auf S. 56 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Rückkoppelung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bisher nur in Teilen oder in abstrahierter Form an die Studierenden erfolge. Mit Blick auf die getroffenen Regelungen in § 7 Abs. 1 und 4 der Evaluationsatzung sieht der Akkreditierungsrat den Aspekt der Veröffentlichung von Ergebnissen und das Schließen des Regelkreises im Grundsatz als erfüllt an. Er bittet die Hochschule jedoch zu überprüfen, ob die persönliche Rückkoppelung durch die Lehrenden an die Studierenden im Rahmen der evaluierten Lehrveranstaltung und der damit verbundene persönliche Diskurs eine sinnvolle Ergänzung zum Schließen des Regelkreises sein könnte.

c) Hinweise zu den Qualitätsberichten

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der eingereichte Qualitätsbericht im Grundsatz den Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen (Beschluss des Akkreditierungsrats vom 10.06.2022, Drs. 61/2022) entspricht, weist die Hochschule jedoch auf die folgenden Aspekte hin:

Die Qualitätsberichte sollten einen Überblick über die Maßnahmen enthalten, die die Hochschule gemäß § 18 Abs. 1 MRVO umgesetzt hat, wenn sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf zeigte. Für diesbezügliche Erläuterungen wird auf den entsprechenden Beschluss des Akkreditierungsrats vom 10.06.2022 (Drs. 61/2022) verwiesen.

Ferner bittet der Akkreditierungsrat die Hochschule darum, dass sofern im Rahmen eines internen Verfahrens Auflagen ausgesprochen werden, diese auch explizit im Bericht aufgeführt werden.

d) Hinweis zu Satzungen

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Evaluationssatzung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

e) Hinweis zur Frist

Zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums wurde eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

